

An **Interessierte**

Hinweis: Weitere BIAJ-Veröffentlichungen zum Thema
Hartz IV-Ausgaben finden Sie hier:
<http://biaj.de/component/labels/finanzierung-sgb-ii.html>

Von **Paul M. Schröder** (Verfasser)
eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 9 (je eine Text- und Tabellenseite und Anhang)

Datum 24. November 2014 (...jobcenter-umschichtungen-egt-vk-bmas-092014.pdf)

BIAJ-Materialien

BMAS-Antwort zu den Umschichtungen in die Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter

Die Antwort der Bundesregierung (BMAS) auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Brigitte Pothmer (Bündnis 90/Die Grünen) nach den im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen, rechtlich zulässigen Umschichtungen von Mitteln für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ in die Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter wirft Fragen auf.

In der Antwort¹ werden zwei Eckdaten genannt: a) die Umschichtungen² der „gemeinsamen Einrichtungen“ (Jobcenter gE) in Höhe von etwa 414 Millionen Euro und b) die Umschichtungen der „zugelassenen kommunalen Träger“ in Höhe von etwa 47 Millionen Euro.³ Sofern sich im Verlauf des letzten Quartals 2014 nicht noch wesentliche Veränderungen ergeben, würden 2014 mehr als 460 Millionen Euro (13 Prozent) der den Jobcentern für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ zugewiesenen Mittel in Höhe von 3,550 Milliarden Euro in die Verwaltungskostenbudgets umgeschichtet.⁴ Mit diesen mehr als 460 Millionen Euro würden die aus den Eingliederungsbilanzen der Jobcenter ermittelten Umschichtungen in den Vorjahren, 330 Millionen Euro in 2012 und 426 Millionen Euro in 2013, deutlich übertroffen.

Sofern sich die in der Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) genannten Umschichtungen der Jobcenter gE und der Jobcenter zKT bis zum Abschluss des Haushaltsjahres nicht noch wesentlich verändern, stellt sich die **Entwicklung der Umschichtungen der Jobcenter gE und der Jobcenter zKT in 2014** im Vergleich zu den Vorjahren 2012 und 2013 **höchst unterschiedlich** dar:

Nach den bisher vorliegenden Daten würden die Umschichtungen der „gemeinsamen Einrichtungen“ (gE) nach 242 Millionen Euro (2012) und 327 Millionen Euro (2013) in 2014 auf 414 Millionen Euro bzw. 400 Millionen Euro⁵ **steigen**. Die Umschichtungen der „zugelassenen kommunalen Träger“ (zKT) würden dagegen nach 88 Millionen Euro (2012) und 99 Millionen Euro (2013) in 2014 auf 47 Millionen Euro **senken**.

Welche Gründe gibt es für diese gegenläufige Entwicklung? Besteht ein Zusammenhang mit den in jüngster Zeit wiederholt thematisierten sogenannten In-House-Maßnahmen? Die Durchführung von „SGB II-Eingliederungsmaßnahmen“ durch die Jobcenter selbst (In-House) könnte dazu beigetragen haben, den Umschichtungsbedarf von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskostenbudgets (und damit den kommunalen Finanzierungsanteil) zu reduzieren – auch wenn dies als unzulässig gilt.⁶ In diesem Zusammenhang wären mehr Haushaltswahrheit und transparente Verwaltungshaushalte der Jobcenter angesagt. ■

¹ Die gesamte Antwort des BMAS ist dieser BIAJ-Kurzmitteilung auf den PDF-Seiten 3 und 4 angefügt.

² Summe aus Umschichtungen (214,0 Millionen Euro) und gesperrten Eingliederungsmitteln (199,9 Millionen Euro) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Bericht für das dritte Quartal 2014 in der Grundsicherung)

³ Inwieweit die in der Antwort des BMAS genannten Umschichtungen der Jobcenter zKT auch gesperrte Eingliederungsmittel umfassen, wie bei den Jobcentern gE (siehe Fußnote 2), ist dem Verfasser nicht bekannt.

⁴ Diese Umschichtungen in Höhe von über 460 Millionen Euro müssten von den Kommunen durch 83 Millionen Euro zusätzlich ergänzt werden, denn die Kommunen haben 15,2 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter zu tragen.

⁵ Im „Bericht über das dritte Quartal 2014 der Grundsicherung“ der Bundesagentur für Arbeit (nur zuständig für die Jobcenter gE) heißt es: „Aktuell sind durch die gE etwa 400 Mio. Euro als Umschichtung geplant.“ (24.10.2014)

⁶ siehe dazu insbesondere der Antworten der Bundesregierung (BMAS) auf die Fragen 5 bis 7 in der Drucksache 18/3116 vom 6. November 2014. (PDF-Seiten 5 bis 9)

Umschichtungen von SGB II-Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskostenetats

SGB II-Eingliederungsbilanzen	2012	2013	09/2014 *
1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro
SOLL - zugewiesene Mittel insgesamt	3.781.468 (1)	3.335.852 (3)	3.549.917 *
SOLL - verfügbare Mittel insgesamt	3.451.911 (2)	2.909.376 (4)	3.089.028 *
Umschichtungen JC insgesamt	-329.557	-426.476	-460.889 *
SGB II-Eingliederungsbilanzen ohne zKT	2012	2013	09/2014
SOLL - zugewiesene Mittel insgesamt	2.845.645 (5)	2.511.210 (7)	2.676.429 (10)
SOLL - verfügbare Mittel insgesamt	2.603.931 (6)	2.183.777 (8)	2.262.495
Umschichtungen JC gE (ohne JC zKT)	-241.714 (9)	-327.433 (9)	-413.933 (10)
SGB II-Eingliederungsbilanz JC zKT **	2012 **	2013 **	09/2014
SOLL - zugewiesene Mittel insgesamt	935.823 **	824.642 **	873.489 (10)
SOLL - verfügbare Mittel insgesamt	847.980 **	725.599 **	826.533
Umschichtungen JC zKT	-87.843 **	-99.043 **	-46.956 (10)

* ermittelt aus den Daten in der Antwort der Bundesregierung (siehe Fußnote 10)

** Annäherung: ermittelt aus den EB für die JC insgesamt und den EB für die JC ohne zKT (Differenz)

Quelle der Fußnoten 1 bis 8: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

(1) Zugewiesene Mittel gemäß der Eingliederungsmittel-Verordnung 2012, inkl. der im Rahmen des 12 Mrd. Euro Programms für Bildung und Forschung an die JC in gemeinsamer Einrichtung zugeteilten Mittel in Höhe von 2.259 Tausend Euro.

(2) Verfügbare Mittel, d.h. zugewiesene Mittel bereinigt um die Umschichtungsbeträge zum Verwaltungsbudget und die Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug (Stand: Mai 2013, Datenquellen: Finanzsystem der BA, Bewirtschaftungskonto und BMAS).

(3) Zugewiesene Mittel gemäß der Eingliederungsmittel-Verordnung 2013 inklusive zusätzlicher Mittel zur Beseitigung von in 2013 eingetretenen Hochwasserschäden, inklusive der im Rahmen des 12 Mrd. Euro Programms für Bildung und Forschung an die JC in gemeinsamer Einrichtung zugeteilten Mittel.

(4) Zugewiesene Mittel reduziert um die Umschichtungsbeträge zum Verwaltungsbudget (Stand: April 2014, Datenquellen: Finanzsystem der BA, Bewirtschaftungskonto und BMAS).

(5) Die an die Jobcenter zugewiesenen Mittel gemäß Eingliederungsmittel-Verordnung 2012 in Höhe von bundesweit insgesamt 2.845.675 Tausend Euro (inklusive der Mittel für die zKT-Ausfinanzierung in Höhe von 5 Tausend Euro sowie den zusätzlichen Mitteln für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung in Höhe von 2.259 Tausend Euro) sind um die bereits in 2011 in Anspruch genommenen Mittel (§ 37 Abs. 6 BHO) in Höhe von bundesweit 29 Tausend Euro reduziert.

(6) Verfügbare Mittel, d.h. zugewiesene Mittel reduziert um die Umschichtungsbeträge zum Verwaltungsbudget und erhöht um die Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug für Altfälle (HHJ 2010 und früher) (Stand: Januar 2013, Datenquelle: Finanzauswertungssystem der Bundesagentur für Arbeit).

(7) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 16 ff SGB II (ohne kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II) sowie § 16e SGB II a. F. zzgl. zusätzlicher Mittel für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung. Das zugewiesene Soll gemäß Eingliederungsmittelverordnung 2013 beträgt bundesweit 2.507.613 Tausend Euro. Dieses wurde um die im Jahr 2012 bereits in Anspruch genommenen Mittel (§ 37 Abs. 6 BHO) in Höhe von 133 Tausend Euro und eine Mittelrückgabe für die Ausfinanzierung des Beschäftigungszuschusses nach § 16e SGB II a. F. in Höhe von 988 Tausend Euro reduziert sowie um zusätzliche Mittel zur Beseitigung von in 2013 eingetretenen Hochwasserschäden in Höhe von 4.718 Tausend Euro erhöht.

(8) Verfügbare Mittel, d.h. zugewiesene Mittel reduziert um die Umschichtungsbeträge zum Verwaltungsbudget und erhöht um die Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug für Altfälle (HHJ 2010 und früher) (Stand: Januar 2014, Datenquelle: Finanzauswertungssystem der Bundesagentur für Arbeit).

(9) Die Umschichtungsbeträge sind wegen der Erhöhung der verfügbaren Mittel durch Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug (siehe Fußnoten 6 und 8) geringfügig höher als ohne Berücksichtigung dieser Einnahmen.

(10) Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Brigitte Pothmer (Bündnis 90/Die Grünen) im November 2014 (Arbeitsnummer 35). Die Quelle der in der Antwort vom 14. November 2014 genannten Daten zu den Umschichtungen der "gemeinsamen Einrichtungen" (Jobcenter gE): Bundesagentur für Arbeit (Januar bis September 2014). Die Quelle der Daten zu den Umschichtungen der "zugelassenen kommunalen Träger" (Jobcenter zKT): Tagesaktuelle Zahlen aus dem HKR-Verfahren des Bundes, Stand: 11.11.2014. (HKR-Verfahren: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes) Bremer Institut für Arbeit marktforschung und Jugend berufshilfe (BIAJ - www.biaj.de)

Fortsetzung auf Seite 3 von 9

Schriftliche Frage im November 2014

Arbeitsnummer 35

Frage Nr. 35:

Wie viele Mittel des Etats für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind zur Umschichtung in den Verwaltungskostenetat im laufenden Jahr vorgesehen und bei der Darstellung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 10/202 zur Ausschöpfung der Eingliederungsmittel bei den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern berücksichtigt worden (bitte in relativen und absoluten Zahlen für die Bundesländer darstellen), und wie würde sich die Ausschöpfungsquote der Eingliederungsmittel darstellen, wenn die Umschichtung in der Darstellung nicht berücksichtigt würde?

Antwort:

Für den Bereich der Bundesagentur für Arbeit (gemeinsame Einrichtungen - gE) können die erfragten Daten der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	zugewiesene Ausgabe- mittel in Euro	Umschichtun- gen in Euro	Anteil Sp. (2) an Sp. (1) in %	Ist-Ausgaben und Mittelvor- merkungen in Euro	Anteil Sp. (4) an Sp. (1) in %
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Summe der gE	2.676.428.645	413.933.418	15,5	2.017.986.274	75,4
darunter:					
Baden-Württemberg	142.755.767	30.496.362	21,4	98.112.149	68,7
Bayern	181.626.635	50.647.641	27,9	114.078.860	62,8
Berlin	406.551.985	31.824.445	7,8	330.026.896	81,2
Brandenburg	94.236.539	11.567.146	12,3	73.524.120	78,0
Bremen	59.799.739	5.085.170	8,5	47.154.113	78,9
Hamburg	104.277.239	11.200.000	10,7	86.225.119	82,7
Hessen	94.287.461	18.853.205	20,0	68.939.527	73,1
Mecklenburg- Vorpommern	111.610.538	16.392.375	14,7	82.993.335	74,4
Niedersachsen	231.057.657	42.326.240	18,3	165.527.783	71,6
Nordrhein-Westfalen	641.799.696	112.038.138	17,5	477.020.978	74,3
Rheinland-Pfalz	95.283.162	20.290.515	21,3	66.760.036	70,1
Saarland	30.214.231	5.919.819	19,6	22.465.159	74,4
Sachsen	170.104.701	14.625.786	8,6	141.165.196	83,0
Sachsen-Anhalt	105.732.374	12.853.347	12,2	85.409.957	80,8
Schleswig-Holstein	110.421.441	16.944.721	15,3	83.466.429	75,6
Thüringen	96.669.481	12.868.508	13,3	75.116.620	77,7

Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit, Berichtszeitraum: Januar bis September 2014

Für die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) können die erfragten Daten der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	zugewiesene Ausgabe- mittel in Euro	Umschichtun- gen in Euro	Anteil Sp. (2) an Sp. (1) in %	Ist-Ausgaben und Mittelvor- merkungen in Euro	Anteil Sp. (4) an Sp. (1) in %
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Summe der zKT	873.488.504	46.955.699	5,4	682.021.883	78,1
darunter:					
Baden-Württemberg	59.471.765	3.230.000	5,4	46.078.435	77,5
Bayern	17.039.708	2.815.000	16,5	9.772.994	57,4
Brandenburg	69.219.533	1.600.000	2,3	54.059.686	78,1
Hessen	110.399.084	12.936.121	11,7	81.282.536	73,6
Mecklenburg- Vorpommern	18.539.068	0	0,0	16.928.188	91,3
Niedersachsen	86.139.527	9.607.384	11,2	61.180.689	71,0
Nordrhein-Westfalen	283.173.410	5.800.000	2,0	231.360.823	81,7
Rheinland-Pfalz	13.762.219	1.750.000	12,7	9.200.270	66,9
Saarland	12.179.130	887.694	7,3	8.239.444	67,7
Sachsen	89.981.156	6.529.500	7,3	67.644.603	75,2
Sachsen-Anhalt	90.435.553	200.000	0,2	79.841.438	88,3
Schleswig-Holstein	7.151.694	1.000.000	14,0	4.981.243	69,7
Thüringen	15.996.657	600.000	3,8	11.451.535	71,6

Quellen:

Spalte 4: Angaben der von den einzelnen zKT gemeldeten Daten, Monatsmeldung
September 2014, Stand: 11.11.2014

Spalte 2: Tagesaktuelle Zahlen aus dem HKR-Verfahren des Bundes, Stand: 11.11.2014

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die in der Fragestellung genannte Schriftliche Frage im Oktober, Arbeitsnummer 202, vom 28. Oktober 2014 verwiesen.

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Matthias W. Birkwald, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2975 –**

Umsetzung von Maßnahmen der Arbeitsförderung durch staatliche berufsbildende Schulen, Arbeitsagenturen und Jobcenter

Vorbemerkung der Fragesteller

In den verschiedenen Bundesländern häufen sich nach Einschätzung der Fragesteller offenbar die Fälle, in denen staatliche berufsbildende Schulen Arbeitsfördermaßnahmen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II und SGB III – (u. a. Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung) anbieten wollen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger dieser Maßnahme nach § 178 SGB III und die jeweilige Maßnahme selbst nach § 179 SGB III zuvor von einer fachkundigen Stelle zugelassen wurden.

Des Weiteren gibt es Fälle, in denen einzelne Jobcenter die entsprechenden Maßnahmen selbst mit eigenem Personal umsetzen, ohne eine gesonderte Zulassung der Maßnahme durch eine fachkundige Stelle nachzuweisen.

1. Inwieweit sind der Bundesregierung diese Entwicklungen bekannt, und wie beurteilt sie diese Entwicklungen aus rechtlicher Sicht (insbesondere mit Blick auf die Vorgaben des SGB III und bezüglich der Folgen für freie Träger)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Vorgaben des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) insbesondere zum Zulassungsverfahren nach den §§ 176 ff. SGB III und der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) nicht beachtet werden.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter in eigener Verantwortung die jeweils für die konkrete leistungsberechtigte Person infrage kommenden Leistungen der Arbeitsförderung und zur Eingliederung zu bestimmen, auszuwählen und zu beschaffen. Im Rahmen dieser Verantwortung entscheiden die zuständigen Leistungsträger auch, in welcher Form Leistungen der Arbeitsförderung und zur Eingliederung durch eigenes Personal oder durch

Dritte erbracht werden (Prinzip des „make-it or buy-it“). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Staatliche und staatlich anerkannte Berufsfachschulen sind wichtige Akteure in der beruflichen Bildung. Es liegt daher im arbeitsmarktpolitischen Interesse, das Angebot staatlicher und staatlich anerkannter berufsbildender Schulen auch im Rahmen der von Arbeitsagenturen und Jobcentern geförderten beruflichen Weiterbildung zu nutzen. Beispielsweise ist davon auszugehen, dass sich in den stark gestiegenen Neueintritten bei geförderten Altenpflege- und Erzieherumschulungen auch die Zunahme eines zugelassenen Weiterbildungsangebotes staatlicher und staatlich anerkannter berufsbildender Schulen für die berufliche Weiterbildungsförderung widerspiegelt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungsmaßnahmen an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsfachschulen können aber nur dann gefördert werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach der AZAV erfüllen und diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nachweisen.

2. a) Wer ist als Träger staatlicher berufsbildender Schulen i. S. d. § 178 SGB III und als fachkundige Stelle i. S. d. § 177 SGB III zugelassen?
- b) Welche entsprechenden Zulassungen sind in den jeweiligen Bundesländern aktuell noch geplant oder befinden sich bereits in der Umsetzung?
- c) Für welche Arbeitsfördermaßnahmen, die die staatlichen berufsbildenden Schulen umsetzen wollen oder schon umgesetzt haben, erfolgte eine Maßnahmezulassung i. S. d. § 179 SGB III (bitte für jedes einzelne Bundesland angeben und nach Maßnahmenarten sowie Bildungsgängen bzw. Fachrichtungen gliedern)?
- d) Welche der unter Frage 2c genannten Maßnahmen befinden sich aktuell in den Zulassungsverfahren (bitte wie unter Frage 2c angeben)?

Träger sind nach § 21 SGB III natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Fachkundige Stellen im Sinne des § 176 SGB III sind die von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierten Zertifizierungsstellen.

Mit Stand 31. Oktober 2014 sind nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) 33 fachkundige Stellen entweder noch gemäß Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) durch die Anerkennungsstelle der BA anerkannt oder inzwischen gemäß AZAV durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Angaben vor, weil diese nicht zentral erfasst werden und daher weder der BA noch der DAkkS eine abschließende Liste aller zugelassenen staatlichen oder privaten Träger, die eine AZAV-Zulassung haben, vorliegt. Nach Auskunft der DAkkS sind in folgenden Ländern staatliche Schulen bereits zugelassen bzw. befinden sich im Zulassungsverfahren: Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

3. Welche Bedeutung haben nach Ansicht der Bundesregierung die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III?

Nach § 182 Absatz 1 SGB III kann der Beirat Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen. Nach § 177 Absatz 2 Nummer 5 SGB III haben die fachkundigen Stellen bei ihren Prüfungen zu gewährleisten, dass die Empfehlungen des Beirates angewendet werden. Die Möglichkeit, Empfehlungen zur Zulassung auszusprechen, tragen den Bedürfnissen der Pra-

xis nach konkretisierenden Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen Rechnung.

- a) Was versteht die Bundesregierung unter dem in den Empfehlungen des Beirats der Bundesagentur für Arbeit nach § 182 SGB III unter der Überschrift „Zulassung staatlicher Schulen“ (www.arbeitsagentur.de) genannten Begriff „Durchgriffsrecht“?

Was soll darunter gefasst werden?

Inwieweit wird das kontrolliert?

Inwieweit haben die in den Fragen 2a und 2b genannten „Träger“ ein direktes Durchgriffsrecht auf die von der Zulassung jeweils erfassten staatlichen berufsbildenden Schulen (bitte für jedes Bundesland gesondert angeben)?

- b) Welche Zuständigkeit haben die in den Fragen 2a und 2b genannten zugelassenen (oder die Zulassung beantragenden) Träger hinsichtlich der Personal-, Sach- und Gebäudeausstattung der von der Zulassung erfassten staatlichen berufsbildenden Schulen?
- c) Inwieweit sind die Träger der staatlichen berufsbildenden Schulen gehalten, eine Vollkostenkalkulation der von ihnen angestrebten Maßnahmen vorzunehmen (siehe auch § 179 Absatz 2 SGB III)?
- d) Sieht die Bundesregierung Vorteile für Träger staatlicher Schulen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, inwieweit, und sind diese Vorteile berechtigt?

- e) Was versteht die Bundesregierung unter dem in den o. g. Auszügen der Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III genannten Begriff „Träger kommunaler Schulen“?

Unter welchen Voraussetzungen ist für diese Träger eine eigene Trägerzulassung erforderlich?

Welche Institution ist hier konkret als „Maßnahmeträger“ zu zertifizieren?

Der bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 182 SGB III eingerichtete Beirat kann Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen. Diese richten sich an die fachkundigen Stellen, da diese die Anwendung der Empfehlungen durch die bei ihr zugelassenen Träger nach § 177 Absatz 2 Nummer 5 SGB III zu gewährleisten haben. Eine Auslegung der Empfehlungen des Beirates kann daher nur durch den Beirat selbst erfolgen, in dem die Bundesregierung durch Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit zwei von elf gleichberechtigten Mitgliedern mitwirkt. Eine gesonderte Auslegung der Empfehlungen durch die Bundesregierung erfolgt nicht. Die fachkundigen Stellen wenden die Empfehlungen des Beirates in eigener Verantwortung an. Der Bundesregierung sind im Übrigen keine Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der angesprochenen Empfehlung des Beirates bekannt. Sollten diesbezüglich Unsicherheiten bei den fachkundigen Stellen bestehen, können sich diese an die für die Akkreditierung der fachkundigen Stellen zuständige DAkkS wenden, die Mitglied im Beirat ist und diesen um weitere Prüfung und Präzisierung ersuchen kann.

Die eine Zulassung beantragenden Träger haben der fachkundigen Stelle alle Angaben und Nachweise vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere auch die für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Angaben zur Personal-, Sach- und Gebäudeausstattung sowie zur Angemessenheit der Kostensätze. Über Umfang und Tiefe der Prüfung hat die fachkundige Stelle in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Die Bundesregierung sieht in den Empfehlungen des Beirats zum Zulassungsverfahren staatlicher Berufsfachschulen einen zulässigen Weg, um den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Anforderungen einerseits und den Besonderheiten staatlicher Schulen andererseits Rechnung zu tragen. Nach Ansicht der Bundesregierung werden daher aktuell die unterschiedlichen Positionen und Interessen von öffentlichen und privaten Trägern durch die Regelungen des SGB III und der AZAV, sowie den entsprechenden Empfehlungen des Beirates angemessen und ausgewogen berücksichtigt.

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Arbeitsagenturen und Jobcenter Arbeitslosengeld-I- und Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfängern Schulungen (z. B. Bewerbungstrainings, Computer- oder Fremdsprachenschulungen) mit dem eigenen Personal anbieten, obwohl sie weder als Träger noch die von ihnen durchgeführten Maßnahmen i. S. d. §§ 178 ff. SGB III zugelassen sind, und wenn ja, welche?

Der gesetzliche Auftrag der Agenturen für Arbeit umfasst nach § 35 SGB III alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Der gesetzliche Auftrag ist dabei weit auszulegen und kann nach Auffassung der Bundesregierung die in der Fragestellung genannten Tätigkeiten umfassen. Agenturen für Arbeit und Jobcenter bieten entsprechend im Rahmen des Beratungs- oder Vermittlungsangebotes nach den §§ 29 ff. SGB III bzw. § 16 SGB II zum Teil eine intensivierete Betreuung und Beratung an, die auch den richtigen Umgang mit Bewerbungen oder Computern beinhalten kann. Sofern die in der Fragestellung genannte Unterstützung im Rahmen des Beratungs- oder Vermittlungsangebotes der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters stattfindet, ist eine Trägerzulassung nach den §§ 176 SGB III nicht erforderlich.

Einer Zulassung bedürfen ausschließlich Träger im Sinne von § 21 SGB III, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen.

5. Hält es die Bundesregierung rechtlich für zulässig, dass Arbeitsagenturen oder Jobcenter bzw. Unternehmen, auf die die Arbeitsagenturen oder Jobcenter gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten haben, ebenfalls als Maßnahmeträger auftreten, um Arbeitsfördermaßnahmen i. S. d. SGB II bzw. III durchzuführen?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

6. Steht die in den Fragen 4 und 5 benannte aktive Durchführung dieser Fördermaßnahmen in Übereinstimmung mit den gesetzlich definierten Aufgaben der Arbeitsagenturen und Jobcenter, und wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie kann dann die Gleichbehandlung mit anderen Trägern gesichert werden?

7. Wie bewertet die Bundesregierung die in den Fragen 4 und 5 aufgeführten Fälle unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach Auffassung der Fragesteller den Arbeitsagenturen und Jobcentern in der Regel die Konzepte und kalkulierten Preise der regionalen privaten Arbeitsmarktdienstleister bekannt sein müssten?

Die Fragen 5 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Teilweise erbringen zugelassene kommunale Träger bzw. Organisationseinheiten dieser Kommunen Leistungen, die grundsätzlich auch Bestandteil von Maß-

nahmen der Arbeitsförderung sein könnten. Der zugelassene kommunale Träger hat dabei abzugrenzen, ob diese Maßnahmen als Teil der Vermittlungsarbeit nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 35 SGB III in das Verwaltungshandeln einzuordnen sind und als Verwaltungskosten unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils abgerechnet werden müssen oder im Sinne einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III zu behandeln sind. In diesen Fällen tritt der zugelassene kommunale Träger bzw. die mit der Leistungserbringung befasste Organisationseinheit dieser Kommune als Träger im Sinne des § 21 SGB III auf.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.